



## Neue Förderaufrufe für LEADER-Vorhaben im Sächsischen Zweistromland-Ostelbien

Bis zum 10.10.2025 gibt es die Möglichkeit, Vorhaben im Rahmen des EU-Förderprogramms LEADER einzureichen. Als Förderbudget (an Vorhabenträger auszahlende Zuschüsse) wird für folgende Handlungsfelder aufgerufen:

- ▶ Wirtschaft und Arbeit 200.000 Euro
- ▶ Tourismus und Naherholung 200.000 Euro
- ▶ Grundversorgung und Lebensqualität 300.000 Euro
- ▶ Bilden 200.000 Euro
- ▶ Wohnen 300.000 Euro
- ▶ Natur und Umwelt 150.000 Euro
- ▶ Aquakultur und Fischerei 270.000 Euro

Nähere Informationen sowie die Antragsformulare finden Sie auf



Beispiel für eine gelungene Sanierung mit LEADER-Mitteln gefördert: Umbau des ehemaligen Kantors zum Spielschiffmuseum in Mutzschen. Fotos: Zweistromland

der Webseite [www.zweistromland-ostelbien.de/de/aufrufe/aktuelle-aufrufe/](http://www.zweistromland-ostelbien.de/de/aufrufe/aktuelle-aufrufe/). Für Antragsteller besteht eine Beratungspflicht durch das Regionalmanagement, dazu bitte einen

Termin vereinbaren. Kontakt:

Regionalmanagement  
Sächsisches Zweistromland-Ostelbien  
c/o PLA.NET Sachsen GmbH

Straße der Freiheit 3 in  
04769 Mügeln OT Kemnitz  
Tel.: 034362 379900  
E-Mail: [post@zweistromland-ostelbien.de](mailto:post@zweistromland-ostelbien.de)  
[www.zweistromland-ostelbien.de](http://www.zweistromland-ostelbien.de)

### Interkulturelle Woche in Oschatz



„Vom 19. bis 29. September 2025 feiern wir gemeinsam die Interkulturelle Woche – eine Zeit des Dialogs, des Miteinanders und der gelebten Vielfalt. Unter dem Motto „dafür!“ laden zahlreiche Veranstaltungen dazu ein, die kulturelle, sprachliche und soziale Vielfalt in unserem schönen Oschatz und unserer Region neu zu entdecken und wertzuschätzen.“ David Schmidt, Oberbürgermeister

Nebenstehenden QR Code scannen und alle Informationen im Flyer lesen.



## Wer ist eigentlich zuständig am Bach?

Liebe Bürgerinnen und Bürger, vielleicht haben Sie sich auch schon mal gefragt, wer sich eigentlich um die Gewässer im Ort kümmert. Wer ist eigentlich zuständig?

Geregelt wird das in den Wassergesetzen. Es gibt das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes und das Sächsische Wassergesetz (SächsWG). Und wer ist laut diesen Gesetzen jetzt zuständig für Gewässer? Das ist entweder die Gemeinde, oder die Landestalsperrenverwaltung (LTV). Die Gemeinde betreut Gewässer 2. Ordnung (kleinere Gewässer), während die LTV für Gewässer 1. Ordnung (größere Gewässer) verantwortlich ist. Welche genau das sind, steht im „Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung“.

**Doch was bedeutet Zuständigkeit? Welche Aufgaben sind damit gemeint? Der Zuständige ist Träger der Unterhaltungslast und damit unter anderem verpflichtet...**

- ... das Gewässerbett und die Ufer zu erhalten
  - ... den gewässerbegleitenden Gehölzbestand in der Böschung zu pflegen und durch standortgerechte Pflanzungen zu entwickeln
  - ... den ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu sichern
  - ... und die ökologische Funktionsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern
- Die Zuständigkeit der Gemeinde oder der LTV beschränkt sich auf das Gewässerbett und die Ufer. Das wirft natürlich die Frage auf, wo das Ufer beginnt und endet. Auch das verrät uns das Sächsi-

sche Wassergesetz. Das Ufer ist der Bereich zwischen dem mit Wasser durchflossenen Bach oder Fluss und der Böschungsoberkante. Wenn die Böschungsoberkante nicht klar erkennbar ist, wird der mittlere Hochwasserstand als Uferlinie genutzt.

An das Ufer grenzt der Gewässerrandstreifen an. Da sich diese Flächen außerhalb des Ufers befinden, sind Gemeinde oder LTV auch nicht mehr zuständig. Hier liegt die Zuständigkeit zur Pflege und Entwicklung beim Flächeneigentümer. Ausnahmen sind Ufermauern, für die unterschiedliche Zuständigkeiten gelten können.

Weitere Informationen können Sie im Internet erhalten unter: [www.wasser.sachsen.de/gewaesserrandstreifen-21116.html](http://www.wasser.sachsen.de/gewaesserrandstreifen-21116.html)

Was bedeutet das nun also für Anlieger? Sie können von Maßnahmen betroffen sein. So kann es etwa nötig sein, ein Grundstück zu betreten oder zu befahren, um das Gewässer zu erreichen. Anlieger müssen dies dulden. Jedoch muss der Unterhaltungspflichtige dies rechtzeitig vorher ankündigen. Maßnahmen, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gewässer haben, brauchen vorher außerdem eine Genehmigung der unteren Wasserbehörde (UWB).

Jetzt wissen Sie Bescheid, wer sich um das Gewässer im Ort kümmert, welche Aufgaben damit verbunden sind und wie Anlieger betroffen sein können.

DIESER TEXT ENTSTAND IN ZUSAMMENARBEIT DER FACHBERATER UND FACHBERATERINNEN GEWÄSSER DES LANDESAMTES FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE UND DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE DES LANDESKREISES.

## Die Kennenlernwoche der 5. Klassen an der Robert-Härtwig-Schule Oschatz

Die erste Woche der neuen Fünftklässler an unserer Schule stand ganz im Zeichen des Kennenlernens. Mit einer Vielzahl unterschiedlichster Aktivitäten wurde den Schülerinnen und Schülern der Übergang von der Grundschule in die Oberschule erleichtert.

Die Woche begann mit der offiziellen Begrüßung auf dem Schulhof. Nachdem das erste Klassenfoto gemacht war, begaben sich die 4 Klassen mit ihren Klassenlehrerinnen für ein erstes Kennenlernen in ihre Klassenzimmer. Dieses wurde in den nächsten Tagen durch gemeinsame Aktivitäten in den Klassen vertieft. Dazu zählten



Kennenlernwoche der 5. Klassen an der Robert-Härtwig-Schule Oschatz. C.Seydewitz, V.Patzelt

u.a. Schulhausrallye, Gestaltung der Klassenzimmer, Erstellen eigener Steckbriefe und das

Besprechen von Klassen- und Schulregeln. Aber auch das Einrichten der Hausaufgabenhefte,

der neuen Bücher und Hefter unter Anleitung der Lehrerinnen standen im Fokus. Den Donnerstag und den Freitag verbrachten die Fünftklässler zum einen am PC bei der Einführung in die digitale Lernplattform Lernsax zum anderen in der Döllnitzhalle zu ersten Sportspielen. Letzteres stand ganz unter dem Motto: „Sport, Spaß, Team und Fairplay“.

Insgesamt war die Kennenlernwoche ein voller Erfolg und half den Schülerinnen und Schülern dabei sich an der Robert-Härtwig-Schule einzuleben, um motiviert in das neue Schuljahr zu starten.

C.SEYDEWITZ

## BEKANNTMACHUNGEN

### Bekanntmachung der Höhe der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Oschatz ab 01.01.2026

Gemäß der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Oschatz (Elternbeitragsatzung) i. d. Fassung vom 05.06.2025 werden die Elternbeiträge anhand der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtung neu berechnet. Die folgenden Elternbeiträge wurden aufgrund der am 17.06.2025 veröffentlichten Betriebskosten von 2024 ermittelt und gelten auf der Grundlage der Elternbeitragsatzung ab 01.01.2026:

#### ELTERNBEITRÄGE (§§ 4, 5, 6 ELTERNBEITRAGSSATZUNG)

	Ermäßigung auf %	bei Bedarf (§ 4 Abs. 5)				
		4,5 h in Euro	6h in Euro	9 h in Euro	10 h in Euro	11 h in Euro
<b>Krippenkind</b>						
Familie/familienähnliche Gemeinschaft						
1. Kind	0	130,50	174,00	261,00	290,00	319,00
2. Kind	40	78,30	104,40	156,60	174,00	191,40
3. Kind	80	26,10	34,80	52,20	58,00	63,80
ab 4. Kind	100	beitragsfrei				
Alleinerziehende						
1. Kind	10	117,45	156,60	234,90	261,00	287,10
2. Kind	10	70,47	93,96	140,94	156,60	172,26
3. Kind	10	23,49	31,32	46,98	52,20	57,42
ab 4. Kind	100	beitragsfrei				
<b>Kindergartenkind</b>						
Familie/familienähnliche Gemeinschaft						
1. Kind	0	101,50	135,33	203,00	225,56	248,11
2. Kind	40	60,90	81,20	121,80	135,33	148,87
3. Kind	80	20,30	27,07	40,60	45,11	49,62
ab 4. Kind	100	beitragsfrei				
Alleinerziehende						
1. Kind	10	91,35	121,80	182,70	203,00	223,30
2. Kind	10	54,81	73,08	109,62	121,80	133,98
3. Kind	10	18,27	24,36	36,54	40,60	44,66
ab 4. Kind	100	beitragsfrei				
<b>Hortkind</b>						
Familie/familienähnliche Gemeinschaft						
1. Kind	0	85,83	103,00			
2. Kind	40	51,50	61,80			
3. Kind	80	17,17	20,60			
ab 4. Kind	100	beitragsfrei				
Alleinerziehende						
1. Kind	10	77,25	92,70			
2. Kind	10	46,35	55,62			
3. Kind	10	15,45	18,54			
ab 4. Kind	100	beitragsfrei				

#### MEHRBETREUUNG NACH § 6 ELTERNBEITRAGSSATZUNG

Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit innerhalb und außerhalb der Öffnungszeit zusätzlich je angefangene Stunde

	Euro
Krippe	9,69
Kiga	4,81
Hort*	3,54

\*SCHULFREIE ZEIT AUSGENOMMEN

### Festsetzung der Friedhofsunterhaltungsgebühr für das Kalenderjahr 2025

Für die Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr ist gegenüber dem Kalenderjahr 2025 keine Änderung eingetreten. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist zum 30.09. fällig und mit den Beiträgen, die sich aus dem letzten Gebührenbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, zu überweisen bzw. einzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen und persönlichen Gebührenpflicht

treten. In diesen Fällen ergeht ein Gebührenbescheid. Erteilte Abbuchungsaufträge behalten bis zum Widerruf ihre Gültigkeit.

#### BESTIMMUNGEN

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Gebührensatzung treten für die Pflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zu-

gegangen wäre. Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

David Schmidt  
Oberbürgermeister

### Erinnerung der Stadtkasse Oschatz

Werte Einwohner und Abgabepflichtige, am 15.02.2025, 15.05.2025, 15.08.2025 waren die Fälligkeitstermine für nachfolgende Steuern und Abgaben:

- ▶ Grundsteuer A und B
- ▶ Gewerbesteuer
- ▶ Vergnügungssteuer
- ▶ Hundesteuer
- ▶ Straßenreinigung
- ▶ Pacht

Bitte beachten Sie, dass der Widerspruch beim Finanzamt oder der Stadt Oschatz und die Aussetzung des Verfahrens keine aufschiebende Wirkung entfalten. Die Grundsteuer ist zu den genannten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Anderenfalls geraten Sie in für Sie kostenpflichtigen Verzug. Bitte geben Sie bei Überweisung Ihr Kassenzettel an.

Folgende Bankverbindungen können Sie nutzen:

- ▶ DKB Leipzig  
IBAN: DE14 1203 0000 0001 3064 71  
BIC: BYLADEM1001
- ▶ Sparkasse Leipzig  
IBAN: DE36 8605 5592 1520 0000 37  
BIC: WELA2833XXX

### Finanzierungssprechtag im IHK-Regionalbüro Torgau

Am 11. September bietet die IHK zu Leipzig im Regionalbüro Torgau persönliche Beratung zu Fördermitteln und Finanzierungsmöglichkeiten für Ihr Unternehmen. KfW-Darlehen, Kredite, Business Angels, Förderprogramme – sichern Sie sich jetzt einen individuellen Ter-

min und finden Sie den besten Weg für Ihr Vorhaben. Die Beratung ist für alle IHK-Mitgliedsunternehmen kostenlos.

➔ Zur Anmeldung: <https://sohub.io/6vt0>

### Impressum

**Herausgeber**  
Stadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz  
**Erscheinungsweise**  
Das Amtsblatt der Stadt Oschatz erscheint zweimal im Monat in der Oschatzer Allgemeinen Zeitung (LVZ) unter der Überschrift „Amtsblatt Oschatz“. Es kann auf der Homepage der Stadtverwaltung unter [www.oschatz.org/amsblatt](http://www.oschatz.org/amsblatt) digital abgerufen werden.

**Anzeigen**  
Romy Waldheim, Telefon: 03435 9768 61, Telefax: 03435 9768 69, E-Mail: [waldheim.romy@sachsen-medien.de](mailto:waldheim.romy@sachsen-medien.de)  
**Verantwortlich**  
für den amtlichen Teil und die Redaktion:  
Stadt Oschatz, Martin Sirrenberg, Katja Suda  
Telefon: 03435 970 210, E-Mail: [presse@oschatz.org](mailto:presse@oschatz.org)

**Herstellung/Vertrieb/Anzeigen**  
Sachsen Medien GmbH,  
Peterssteinweg 19,  
04107 Leipzig

Die nächste Ausgabe des Amtsblatts erscheint am 23. September 2025.

### Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



<b>Meißen</b>	Nossener Straße 38	03521/452077
<b>Krematorium</b>	Durchwahl	453139
<b>Nossen</b>	Bahnhofstraße 15	035242/71006
<b>Weinböhlen</b>	Hauptstraße 15	035243/32963
<b>Großenhain</b>	Neumarkt 15	03522/509101
<b>Riesa</b>	Stendaler Straße 20	03525/737330
<b>Radebeul</b>	Meißner Straße 134	0351/8951917



[www.krematorium-meissen.de](http://www.krematorium-meissen.de)

...die Bestattungsgemeinschaft